Hausordnung des SV Raisting

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Vereinshaus und das gesamte Sportgelände an der Wielenbacher-Straße und der Pähler-Straße (Schulsportanlage) und alle Personen, die sich im Vereinshaus und auf den Sportanlagen aufhalten.

2. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand und die Übungsleiter, Trainer und Betreuer sowie der Platzwart des SV Raisting. Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden auf den Anlagen und den angrenzenden Nachbargrundstücken zu vermeiden.
Bei genehmigten Veranstaltungen durch die Gemeinde sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

3. Aufenthalt

Auf der Sportanlage dürfen sich folgende Personen aufhalten: Sportler, deren Gäste, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderlichen Funktionsträger, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen. Schüler und Lehrer der Schule Raisting dürfen sich im Rahmen des Schulsportes im gesamten Sportgelände an der Pähler-Straße aufhalten.
Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines beauftragten Übungsleiters, des Platzwart, oder eines zuständigen Vertreters der Vereinsführung, die Spotanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden kann.
Sportler sind aus Lärmschutzgründen gehalten, die Sportanlage nicht vor 8.00 Uhr und nicht nach 22:00 Uhr zu nutzen.
Während der Übungsstunden ist der jeweils zuständige Übungsleiter für die Aufsicht seiner Gruppe verantwortlich.
Die Benutzung der Sportanlagen und deren Räume zum Training, Turnieren, Sitzungen, Seminaren und Feierlichkeiten im Vereinsrahmen ist grundsätzlich möglich.

4. Ordnung und Sicherheit

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit auf der Sportanlage mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten. Es ist ausdrücklich auf die Benutzung dieser hinzuweisen und ein „Freilufturinieren“ auf den gesamten Anlagen verboten.
Das Eindringen in Nachbarsgrundstücke ohne vorherige Genehmigung durch den Hausherrn zur Herausnahme von Sportgeräten die über eine Umzäunung auf Privatgrundstücke gefallen sind ist nicht zulässig. Sinnvoll ist eine Anfrage zur Herausgabe nach der Veranstaltung oder des Trainings durch den Übungsleiter oder Betreuer.
Das Betreten der Räume ist mit Fußballschuhen nicht gestattet. Ausnahmen sind die Umkleidekabinen.
Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden oder deren Einrichtungen ist verboten.
Alle haben die Pflicht, auf der Sportanlage Ordnung zu halten.
Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!
Fahrräder sollen nur in den dafür bestimmten Gestellen auf dem Vorplatz des Vereinshauses abgestellt werden.

5. Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht erforderlich sind, besteht kein bzw. kein voller Ersatzanspruch.

6. Abfälle und Entsorgung

Alle Personen auf der Sportanlage bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

Wir wünschen allen Sportlerinnen und Sportlern viel Spaß und Erfolg auf unseren Sportanlagen.

Der Vorstand

Stand 17.06.2013